

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Laupheim Mitte Erweiterung Nord“ in Laupheim Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Laupheim hat in der Sitzung vom 28.09.2020 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Laupheim Mitte Erweiterung Nord“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzungen beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 GemO BW öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Geltungsbereich: Flurstücke Gemarkung Laupheim: 2278 (Teilfläche), 2278/5 (Teilfläche), 2279/1 (Teilfläche, Weg), 2412 (Teilfläche), 2710 (Teilfläche) und 4715 (Teilfläche); Flurstück Gemarkung Baustetten: 1177

Maßgebend sind die Planzeichnung in der Fassung vom 19.11.2019 sowie der textliche Teil in der Fassung vom 15.06.2020 mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht.

Der Bebauungsplan samt Begründung liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308, bereit und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Baurecht der Stadt Laupheim.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans wird nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht

worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis: Auf Grund der aktuellen Situation ist das Rathaus nur beschränkt zugänglich. Um Wartezeiten und Warteschlangen im Eingangsbereich zu vermeiden, bitten wir Sie, einen Termin zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan zu vereinbaren. Der rechtskräftige Bebauungsplan steht jedermann auch unter der Internetadresse <http://stadtplanung.laupheim.de/BPL1/NAVI/LPH2.html> zur Verfügung.

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister

Laupheim, 16.11.2020

